

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Privatpersonen im Sinne des Schweizerischen Obligationenrecht (OR) Mit Auftragnehmer ist die Firma S&F Insectcontrol GmbH, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen und deren Franchisenehmer (Subunternehmer) gemeint. Bei Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber, dass die S&F Insectcontrol GmbH Arbeiten an Drittanbieter weiter geben kann und diese Unternehmen für allfällige Schäden oder Mängel haften. Die Fakturierung erfolgt jedoch ausschließlich über die S&F Insectcontrol GmbH.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen, gleichartigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut und ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen müssen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde hält sich, wenn er nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt, an seinen Antrag eine Woche gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder den vorbehaltlosen Beginn der Auftragsdurchführung zustande.

1.4 Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Angegebene Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer. Etwaig anfallende Gebühren für behördliche Genehmigungen, Überwachungen, Hebebühnen, Stromanschlüsse, Bettwanzen Spürhunde und ähnliches sind vom Kunden zu tragen und werden, sofern diese anfallen, gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die Zahlungskonditionen sind, wenn nichts anderes abgemacht, 30 Tage nach Erstellung der Rechnung. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Unsere Mahngebühren (Mahnspesen) betragen CHF 25.- ab der 2. Mahnung. Zudem behalten wir uns vor, nach der Betreibungsandrohung ein Inkassobüro für das einfordern ausstehender Zahlungen zu beauftragen. Das heisst, wir treten ab diesem Zeitpunkt die Forderung des geschuldeten Betrages an die Firma Schweiz. Verband Creditreform Genossenschaft, Seeburgstr. 20, 6000 Luzern ab.

2.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Leistungszeit

3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, bestimmen wir die Anwendungstermine nach eigenem Ermessen.

3.2 Der Eintritt unseres Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

3.3 Ein Rücktrittsrecht des Kunden wegen einer Leistungsverzögerung besteht nur nach Massgabe der Ziffer 5. Schadenersatz im Fall von Verzug kann der Kunde nur nach Massgabe der Ziffer 6 verlangen.

3.4 Wird der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Leistungserbringung durch höhere Gewalt z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen gehindert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder zweckentsprechend umstellen. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, insbesondere Streik und Aussperrung, behördliche Anordnungen gleich die dem Auftragnehmer die Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die voraussichtliche Dauer der Leistungsverzögerung unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer muss sich bei seiner Vergütung die durch die höhere Gewalt und für die Zeit der Unterbrechung ersparten Beträge anrechnen lassen.

3.5 Wenn ein Auftrag in weniger als 24 Stunden nach Erteilung durch den Auftragnehmer abgesagt wird, kann der Auftragnehmer CHF 100.- als Aufwand in Rechnung stellen. Sollte unser Techniker bereits vor Ort sein und der Auftraggeber ist nicht anwesend oder wünscht, dass der Auftrag nicht ausgeführt wird, kann der Auftragnehmer CHF 250.- pauschal oder nach Aufwand Rechnung stellen.

4. Leistung

4.1 Der Erfolg von Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung (z.B. Begasungen, Ausbringung von Ködermaterial, Gel- oder Sprühverfahren, Kaltnebelverfahren, Tauben- Vergrämungsmassnahmen usw.) hängt von einer Vielzahl von Umständen ab, die wir nicht beeinflussen können (z.B. Art, Gestaltung und Beschaffenheit befallener Räume und Gegenstände, Wachstumsstadien der Schädlinge, Witterung und Umgebungstemperatur usw.). Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung beseitigen nicht die Ursachen des Schädlingsbefalls.

4.2 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus den vorgenannten Gründen auf die fachgerechte Durchführung der Massnahmen nach den anerkannten Methoden der Schädlingsbekämpfung.

4.3 Wir übernehmen daher, wenn nichts anderes vereinbart ist, keine Haftung dafür, dass die in Auftrag gegebenen Massnahmen zur vollständigen Beseitigung, Abtötung oder Vergrämung sämtlicher Schädlinge führt, sowie dafür, dass der Schädlingsbefall trotz fachgerechter Durchführung der Massnahmen nicht erneut auftritt. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für Schäden an Gegenständen die durch eine Thermische Behandlung (z.B. Bettwanzenbehandlung) auftreten können.

S&F Insect Control

4.4 Der Kunde hat uns im Interesse der Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses der Maßnahmen vollständig und wahrheitsgemäss alle ihm verfügbaren Informationen zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahme von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der befallenen Räume oder Gegenstände einschliesslich ihrer Beschaffenheit sowie etwaig vorangegangener Behandlungen mit Chemikalien gleich welcher Art. Der Kunde hat uns auch ohne ausdrückliche Frage über solche Umstände in Kenntnis zu setzen, die für ihn erkennbar für die Durchführung der Massnahme von Bedeutung sind.

4.5 Zur Abwendung von Gefahren und im Interesse der Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses der Maßnahme ist vor Beginn der Ausführung erteilten schriftlichen Weisungen sowie den Weisungen unseres Personals vor Ort unbedingt Folge zu leisten.

4.6 Verstösst der Kunde wesentlich gegen eine der in den vorgenannten Ziffern 4.4 und 4.5 genannten Pflichten, so stellt dies einen wichtigen Grund dar, der uns zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt des Vertragsverhältnisses berechtigt. Durch eine berechtigte Kündigung bzw. einen berechtigten Rücktritt gemäß dieser Ziffer entfällt die Vergütungspflicht des Kunden für die bis zum wirksam werden der Kündigung bzw. des Rücktritts geleisteten Dienste nicht. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

4.6.1 Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungseinstellungen oder Zahlungs-Rückständen, bei Insolvenz- und Vergleichsanträgen und bei Bekanntwerden von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder nur nach Vorauszahlung (Bar, EC, Kreditkarte) oder gegen Nachnahme zu liefern bzw. tätig zu werden. Wird die Vorauszahlung durch den Kunden verweigert, steht uns das Recht zum Vertragsrücktritt und der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung zu. Für den Fall des Rücktritts haben wir das Recht, 20 % der Vertragssumme als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.

5. Nachbesserung / Rücktritt

5.1 Wenn wir eine Massnahme nicht vertragsgemäss ausgeführt haben, hat uns unser Kunde zunächst die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zugeben.

5.2 Es besteht kein Rücktrittsrecht für Sonderanfertigungen.

5.3 Wegen anderer Pflichtverletzungen als der nicht- oder nicht vertragsgemässe Erfüllung des Vertrages, kann der Kunde, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, nicht zurücktreten, wenn wir diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

5.4 Schadenersatz kann der Kunde nur nach Massgabe der Ziffer 6 verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen nicht oder nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung sind ausgeschlossen.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die durch ein Thermische Behandlung entstehen kann.

S&F Insect Control

6.2 Für Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Rahmenvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings nur bis zum vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden.

6.3 Eine Haftung bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht nicht.

6.4 Schadenersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie etwaige bleiben unberührt. Gleiches gilt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

6.5 Die Ziffern 6.1 bis 6.4 gelten auch zugunsten von direkten Schadenersatzansprüchen des Kunden gegen Mitarbeiter des Auftragnehmers.

6.6 Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über jeden Schadensfall schriftlich zu unterrichten.

6.8 Die Firma S&F Insectcontrol GmbH beschäftigt keine Angestellten im Sinne des Arbeitsrechtes. Schäden, die durch so genannte Franchisenehmer (Unterakkord) der Firma S&F Insectcontrol GmbH entstehen, haften die Franchisenehmer mit der eigenen Firma.

7. Verjährung

7.1 Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruches, nicht jedoch bevor die anspruchstellende Partei Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen hätte müssen. Etwaige kürzere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

7.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten.

8. Sonstiges

8.1 Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem jeweiligen Kunden geschlossenen Verträgen ist Lachen Kanton Schwyz. Es gilt nur Schweizer Recht.

S&F Insect Control

8.2 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. In diesem Fall werden die Parteien

die ungültige Bestimmung – falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht – durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlichen möglichst nahe kommt und rechtlich durchführbar ist.

9.0 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollte, soll die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt bleiben.